

Neuregelung § 14a EnWG– Steuerbare Verbrauchseinrichtungen Informationen für Kunden und Installateure

Zum 01.01.2024 sind die neuen gesetzlichen Änderungen durch §14a EnWG für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (abgekürzt SteuVE) in Kraft getreten. Daraus ergeben sich neue Vorgaben für Sie als Kunden, Installateure und uns als Netzbetreiber. Die neue Ausgestaltung dient dazu, die Netzstabilität für Sie auch in Zukunft zu gewährleisten. Die nachfolgenden Informationen dienen Ihnen als Hilfsmittel bei Planung und Nutzung der Neuregelungen.

Worum geht es bei der Neuregelung des EnWG §14a?

In den nächsten Jahren wird eine Vielzahl von Wärmepumpen, Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge etc. errichtet werden. Der EnWG §14a dient dazu die klimapolitischen Ziele der Bundesregierung zu erreichen. Es soll eine flexiblere und zielgerichtete Steuerung von Verbrauchseinrichtungen und eine Verkürzung der Anmelde- und Genehmigungszeit erzielt werden. Im Gegenzug zur Zustimmung der Steuerung durch den Netzbetreiber profitieren die betroffenen Kunden von reduzierten Netzentgelten. Es ist eine gesonderte schriftliche Vereinbarung erforderlich.

Nur in Ausnahmesituationen, also im Falle einer drohenden Überlastung des örtlichen Stromnetzes, dürfen Netzbetreiber SteuVE's in den betroffenen Netzabschnitten flexibel steuern, indem sie die Leistung einzelner Anlagen kurzzeitig reduzieren, sozusagen „dimmen“. In den normalen Stromverbrauch im Haushalt darf und wird der Netzbetreiber nicht eingreifen. Für jede SteuVE wird eine Mindestleistung von je 4,2kW vorgeschrieben und eingehalten. Feste Schalt-/Sperrzeiten, wie früher gängig, sind für Neuanlagen hinfällig.

Welche steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zählen unter die Neuregelung?

- Wärmepumpen (inklusive Zusatzheizungen wie z. B. Heizstäbe)
- private Ladepunkte (z. B. Wallbox)
- Batteriespeicher (mit Bezug aus dem öffentlichen Versorgungsnetz)
- Klimaanlage für Raumkühlung

Diese Verbrauchsgeräte haben mindestens eine elektrische Leistung von über 4,2kW.

Ich habe bereits eine bestehende steuerbare Verbrauchseinrichtung. Was muss hier beachtet werden? Kann auch von den Neuregelungen profitiert werden?

Bei den Nachtspeicherheizungen gibt es einen dauerhaften Bestandsschutz. Neue Nachtspeicherheizungen werden auch hier weiterhin mit der alten Regelung umgesetzt und können nicht als SteuVE behandelt werden.

Bestandsanlagen müssen bis Ende 2028 in die neue Regelung überführt werden. Sie werden in diesem Zeitraum gesondert kontaktiert. Die technischen Voraussetzungen in der Kundenanlage müssen durch den Kunden umgesetzt werden. Erfolgt keine Vereinbarung mit dem Netzbetreiber so erlischt die bisherige Vereinbarung und eine Netzentgeltreduzierung kann nicht weiter gewährt werden.

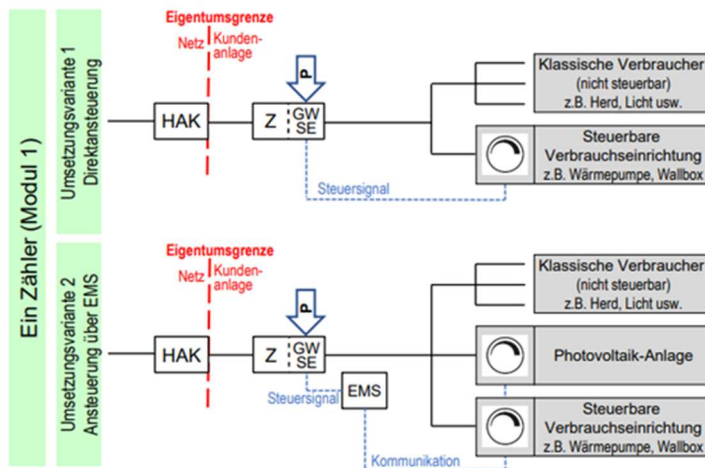
Bin ich verpflichtet als Besitzer einer der oben genannten elektrischen Verbrauchseinrichtungen am EnWG §14a teilzunehmen?

Die Teilnahme ist verpflichtend für Wärmepumpen (inklusive Zusatzheizungen wie z. B. Heizstäbe), private Ladepunkte (z. B. Wallbox), Batteriespeicher (mit Bezug aus dem öffentlichen Versorgungsnetz) und Klimaanlage für Raumkühlung wenn diese nach dem 01.01.2024 errichtet werden und eine elektrische Leistung von mindestens 4,2 kW besitzen. Ausschlaggebend ist das technische Inbetriebnahmedatum nach der Fertigmeldungsanzeige.

Was gilt für Neuanlagen?

Wer eine elektrische Anlage (nach EnWG §14a) nach dem 01.01.2024 in Betrieb nimmt muss dieses über den Digitalen Netzanschlussprozess (ab 01.01.2024 auf unserer Homepage zu finden) anmelden. Nach Prüfung der Anmeldedaten erhalten Sie innerhalb von zirka 3-4 Wochen eine Rückmeldung zu Ihrer Anfrage. In diesem Prozess wird anschließend mit dem Kunden eine schriftliche Vereinbarung zur Steuerung nach EnWG §14a vereinbart. In der Vereinbarung entscheidet der Kunde welche Umsetzungsform gewünscht ist. Es gibt drei sogenannte Module zur Auswahl:

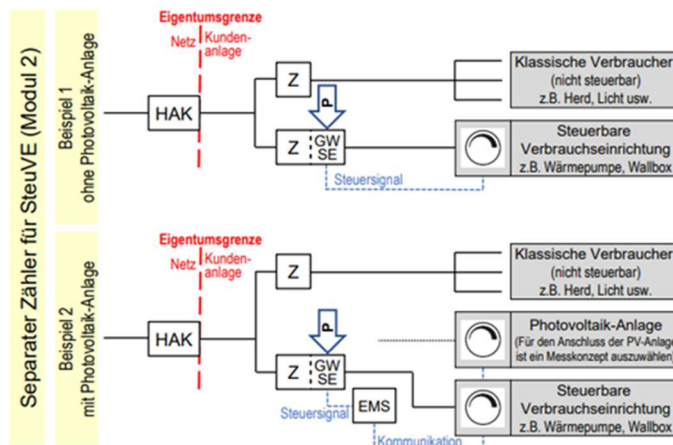
- **Modul 1** Gemeinsame Messung (netzbetreiberindividuellen pauschalen Betrag)



Das Steuersignal wird vom Smart Meter Gateway empfangen und an die Steuerbox nach FNN bzw. das private Energiemanagementsystem (EMS) weitergeleitet. Die Reduzierung der elektrischen Leistung muss zu jederzeit gewährleistet sein. Verfügen Ihre technischen Einrichtungen nicht über die Möglichkeit des „Dimmen“ so kann eine Reduzierung nur auf 0% erfolgen. Eine Weitergabe des Signals an ein Leistungsschütz (Relais) ist ebenfalls zulässig. Die Kommunikationsleitungen (z. B. Datenkabel) muss vom Anschlussnutzer/Anlagenbetreiber installiert werden.

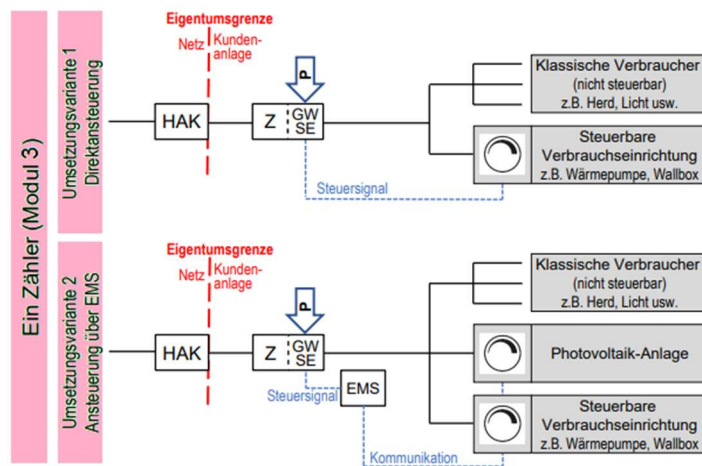
Technische Änderungen und gesetzliche Änderungen des Netzbetreibers sind jederzeit zu beachten und umzusetzen.

- **Modul 2** Getrennte Messung (prozentualen Reduzierung des Arbeitspreises)



Die Kundenanlage besitzt zwei separate Zähler. Das Steuersignal wird vom Smart Meter Gateway empfangen und an die Steuerbox nach FNN bzw. das private Energiemanagementsystem (EMS) weitergeleitet. Die Reduzierung der elektrischen Leistung muss zu jederzeit gewährleistet sein. Verfügen Ihre technischen Einrichtungen nicht über die Möglichkeit des „Dimmen“ so kann eine Reduzierung nur auf 0% erfolgen. Eine Weitergabe des Signals an ein Leistungsschütz ist ebenfalls zulässig. Die Kommunikationsleitungen (z. B. Datenkabel) muss vom Anschlussnutzer/Anlagenbetreiber installiert werden. Die Reduzierung betrifft nur den Zähler mit den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen. Der „Haushaltszähler“ ist ausgenommen vom EnWG §14a.

- **Modul 3** Gemeinsame Messung (zeitvariable Reduzierung der Standard-, Hoch- und Niedertarife – Modul 3 nur in Kombination mit Modul 1)



Keine technische Änderung zu Modul 1 - nur Anpassung der zeitvariablen Entgeltanpassung

Das Steuersignal wird vom Smart Meter Gateway empfangen und an die Steuerbox nach FNN bzw. das private Energiemanagementsystem (EMS) weitergeleitet. Die Reduzierung der elektrischen Leistung muss zu jederzeit gewährleistet sein. Verfügen Ihre technischen Einrichtungen nicht über die Möglichkeit des „Dimmen“ so kann eine Reduzierung nur auf 0% erfolgen. Eine Weitergabe des Signals an ein Leistungsschütz (Relais) ist ebenfalls zulässig. Die Kommunikationsleitungen (z. B. Datenkabel) muss vom Anschlussnutzer/Anlagenbetreiber installiert werden. Die Anpassung der zeitvariablen Entgeltreduzierungen erfolgt über das Smart-Meter-Gateway und der hinterlegten Zeitschiene. Der Netzbetreiber kann die Zeiten jederzeit ändern und anpassen. Die gültigen Zeiten mit entsprechenden Netzentgelten sind auf der Homepage ersichtlich.

Folgende Zeiten sind aktuell definiert:

Modul 3	
Standardtarif	05:00 – 12:30 Uhr
	14:30 – 17:30 Uhr
	19:00 – 23:45 Uhr
Hochtarif	12:30 – 14:30 Uhr
	17:30 – 19:00 Uhr
Niedrigtarif	23:45 – 05:00 Uhr
Quartal 1 – 01.01. – 31.03. Abrechnung JA Quartal 2 – 01.04. – 30.06. Abrechnung NEIN Quartal 3 – 01.07. – 30.09. Abrechnung NEIN Quartal 4 – 01.10. – 31.12. Abrechnung JA	

Bitte beachten Sie das „zeitvariable Entgeltreduzierung“ sich nach dem Netz richtet (Netzbetreiber) und „dynamische Tarife“ (Lieferant) vorwiegend nach der Strombörse agieren.

Technische Änderungen und gesetzliche Änderungen des Netzbetreibers sind jederzeit zu beachten und umzusetzen.

Abkürzungen Grafiken:

-SteuVE = Steuerbare Verbrauchseinrichtung (z. B. Wärmepumpe, Wallbox etc.) größer 4,2kW

-HAK = Hausanschlusskasten

-Z = Zähler (Hinweis = An das GW werden alle Z angebunden)

-GW/SE = Gateway Steuereinheit (Hoheit Netz-/Messstellenbetreiber)

-EMS = Energiemanagementsystem (Hoheit Anschlussnehmer/Anlagenbetreiber)

-P = Vorgabe netzwirksamer Leistungsbezug der SteuVE (Beschränkung auf Anforderung)

Ab wann erhält der Kunde die Reduzierung des Netzentgeltes:

Aufgrund der kurzfristigen Änderung des EnWG §14a kann es zu Verzögerungen kommen. Sie erhalten im Jahr 2024 rückwirkend die vergünstigten Netzentgelte ab 01.01.2024.

Kann ich weiterhin einen Doppeltarif (Hochtarif/Niedertarif) nutzen?

Nein. Der neue EnWG §14a erlaubt dem Netzbetreiber eine flexible und zeitlich unabhängige Steuerung der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen. Im Stromnetz haben sich aufgrund des Wandels der Einspeisung/Erzeugung die Lasten verschoben und sind nicht mehr fest zu einer bestimmten Zeit kalkulierbar. Es ist nur ein Eintarif (ET) umsetzbar bei Modul 1 und 2. Im Modul 3 wird dennoch ein ähnliches System wie HT/NT eingesetzt. Hier gibt Standard-, Hoch- und Niedertarifzeiten. Kommt das EnWG §14a bei der Kundenanlage (Zählpunkt) nicht zu tragen, ist weiterhin HT/NT möglich.

Kann meine Zählerverteilung bestehen bleiben?

Eine Erneuerung der Zählerverteilung ist abhängig vom derzeitigen Zustand und inwieweit diese den aktuellen technischen Regelwerken des VDE/FNN, DIN-Normen und den Richtlinien des Netzbetreibers entspricht. Ein eingetragener Installateur muss Ihre Anlage vorab überprüfen. Ein APZ-Platz (Abschlusspunkt Zählerplatz) ist Voraussetzung für die Umsetzung vom EnWG §14a.

Bei technischen Rückfragen wenden Sie sich bitte über netzanschluesse@wendelstein.de an uns.

Letzte Aktualisierung: 21.08.2025